



Satzung des Vereins Wirbelwind e.V.

vom 20.03.2019

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Wirbelwind.
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Frauen, setzt sich für ihre Selbstbestimmung ein und wendet sich gegen sexuellen Missbrauch.
2. Sein Ziel ist es, die psychische und soziale Situation von Menschen zu verbessern, die sexuell missbraucht werden oder in der Vergangenheit sexuelle Gewalt erfahren haben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch erfüllt. Deren Aufgabe ist: Beratung und Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Fach-Fortbildungen.
4. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
5. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Leitziel des Vereins Wirbelwind e.V. Daher wird jede Form von Gewalt im Verein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt. Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Prinzip werden vom Verein als schwerwiegend eingestuft und können zum Ausschluss aus dem Verein und zur Beendigung von Kooperationen führen. Alle Mitglieder und alle im Verein haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, den Verhaltenskodex des Vereins zu unterzeichnen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - A. Natürliche Personen ab 18 Jahren, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen (im Folgenden“ aktive Mitglieder“ genannt). Ihre Aufnahme erfolgt durch einen formlosen Antrag und wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden. Sie treffen sich zu den alle 4-6 Wochen stattfindenden Vereinssitzungen. Die Vereinssitzungen dienen zum Informationsaustausch, zur Organisation und Gestaltung von Veranstaltungen, zur Organisation von ehrenamtlichen Aufgaben und Tätigkeiten.

und

 - B. natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen und Körperschaften, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen (im Folgenden „Fördermitglieder“ genannt).
Der Eintritt als Fördermitglied erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.
Sie werden zu den einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort Rederecht (sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt)
2. Der Verein benötigt von allen Mitgliedern folgende Daten : Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung. Die Namen und Adresse jedes aktiven Mitglieds kann der Verein in einer Liste allen aktiven Mitgliedern zur Verfügung stellen, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der

Mitgliederverwaltung und –betreuung die Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail Adressen, sofern ihm diese vom Mitglied freiwillig gegeben wurden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben, Fax oder E-Mails des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.
4. Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder legen ihren Förderbeitrag selbst fest, er sollte jedoch mindestens soviel wie der jährliche Mindestbeitrag der aktiven Mitglieder betragen. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eines aktiven Mitglieds oder eines Fördermitglieds deren Beitrag reduzieren oder stunden. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen oder Körperschaften – durch Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Das Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung kann der Verein nicht mehr die Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verlangen.
3. Eine Streichung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen und auf die Möglichkeit der Streichung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig

eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch und versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinssitzung
3. der Vorstand
4. das Gesamtteam

1. Die Mitgliederversammlung (MV)

a) Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt, außerordentliche MV können jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der MV einholen.

b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Fax und E-Mail.

c) In der MV hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

d) Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsfrauen, der Kassierer*in und Wahl der Kassenprüfer*innen
- Entlastung der Vorstandsfrauen
- Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorjahres (Kassenbericht, Rückblick des Vorstandes)
- Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplans, Ausblicks und Stellenplanes für das nächste Haushaltsjahr
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Festlegung der Beiträge der aktiven Mitglieder
- Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss

e) Die MV wählt eine Leiter*in und eine Protokollführer*in.

f) Die MV ist nicht öffentlich. Die MV kann Gäste zulassen.

g) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Tagesordnung und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse enthalten samt Abstimmungsergebnissen und Wahlergebnissen. Außerdem die Art der Abstimmung und die Feststellung der frist- und satzungsmäßigen Einladung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

h) Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die MV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

i) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Die Vereinssitzung

Die Vereinssitzungen finden alle 4-6 Wochen statt.

Sie dienen zum Informationsaustausch, zur Organisation und Gestaltung von Veranstaltungen, zur Organisation von ehrenamtlichen Aufgaben und Tätigkeiten.

3. Der Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Vorsitzenden und mindestens zwei aber höchstens drei weiteren Vorstandsfrauen. Der Vorstand trifft sich in der Regel zweimal pro Geschäftsjahr und kann bei Bedarf auch öfter einberufen werden.

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende und einem weiteren Vorstandmitglieds vertreten.

c) Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch im Amt bis die Nachfolgerin gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Scheidet eine Vorstandsfrau während der Amtsperiode vorzeitig aus, so muss nur dann eine MV einberufen werden, wenn nur noch eine Vorstandsfrau im Amt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist unbegrenzt möglich.

d) Vorstandsfrauen können von der MV auch vorzeitig durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Hierfür reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten aktiven Mitglieder.

e) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Gesamtteam zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der MV
- Überwachung der Finanzen
- Erstellung von Vollmachten für laufende Geschäfte des Vereins an die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit geschäftsführenden Aufgaben.
- Entscheidung in Personalangelegenheiten, Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und Kündigung.
- der Vorstand ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiter*innen.

f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

g) Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

h) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den aktiven Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

i) Der Vorstand erhält für seine amtsbezogene Tätigkeit eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang. Darüber hinaus erhält er für fachbezogene Tätigkeiten sowohl der Vorstand als auch einfache Vereinsmitglieder eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang. Die vorgenannten Vergütungen werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dem Vorstand und einfachen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem

Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Den Vorstandsfrauen können ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt werden. Auf Beschluss der MV kann außerdem der Vorstandsvorsitzenden für ihre Vorstandstätigkeit und ihre Gesamtteamtätigkeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Darüber hinaus können für fachbezogene Tätigkeiten sowohl der Vorstand als auch aktive Vereinsmitglieder eine Vergütung in gesetzlich zulässigem Umfang erhalten.

Die oben genannten Vergütungen werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und der Gemeinnützigkeit des Vereins festgelegt.

4. Gesamtteam (GT)

a) Das GT besteht aus der Vorstandsvorsitzenden und allen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit geschäftsführenden Aufgaben.

b) Das GT führt die laufenden Geschäfte der Zweckbetriebe und sonstigen Projekte und Maßnahmen des Vereins. Es organisiert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

c) Die Sitzungen des GT finden sechs bis zehn Mal jährlich statt. Solange das GT nichts anderes beschließt, kann jede Mitfrau des GT jederzeit eine Sitzung des GT schriftlich unter Wahrung einer ausreichenden Frist einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des GT ist beschlussfähig.

d) Das GT fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Zustimmung des gesamten Vorstands.

e) Über jede Sitzung des GT ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

f) Das GT kann im Einzelfall Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle GT Mitglieder dem Verfahren jeweils zugestimmt haben.

g) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen mit geschäftsführenden Aufgaben erhalten von der Vorstandsvorsitzenden Vollmachten für die Abwicklung der Alltagsgeschäfte.

§7 Mittel des Vereins

Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Bußgelder, etc.

Außerdem kann der Verein Projektmittel, Fördermittel, Zuschüsse, Regelfinanzierung etc. beantragen.

§8 Kassenführung

1. Die Kassierer*in besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse, führt über Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Kassenbuch und stellt die Jahresrechnung auf.
2. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen erstellen über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht, den eine von ihnen der MV vorträgt.

§ 9 Haftung

1. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder werden von der Haftung bei leicht fahrlässigem Handeln befreit.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der MV mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsvertrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
2. Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Reutlingen e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.